



An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3140

7. Juli 2014

Aufteilung und Regelung zwischen Bund und Ländern beim Naturschutz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,
mit Bezug auf TOP 8 der 35.Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 21. Mai
2014 möchte ich die Fragen bezüglich der Aufteilung und Regelung zwischen Bund und
Ländern beim Naturschutz beantworten.

1. Wie sind die Geltungsbereiche von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
aufgeteilt?

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt flächendeckend in ganz Deutschland und
unmittelbar auch in den Ländern.

Die Landesnaturschutzgesetze dürfen nur Abweichungen oder Ergänzungen
zum BNatSchG sowie das Verwaltungsverfahren regeln.

Regelungen, die den Wortlaut des BNatSchG wiederholen, sind nicht zulässig.

Auch Abweichungen sind nicht zulässig, wenn die Regelung des BNatSchG
abweichungsfest ist. Abweichungsfest sind Regelungen, die das BNatSchG ausdrücklich
als „allgemeinen Grundsatz“ bezeichnet sowie die Bereiche Artenschutz und
Meeresnaturschutz.

(geregelt in Art. 72 Abs. 3 GG, sogenannte „Abweichungsgesetzgebung“)

2. Warum lassen sich die marinen Lebensräume in Nord- und Ostsee dem Geltungsbereich des Landesnaturschutzgesetzes derzeit nicht zuordnen?

Die marinen Lebensräume in Nord- und Ostsee gehören zum „Meer“ im Sinne des Naturschutzrechts. Das „Meer“ umfasst sowohl die Küstengewässer im Sinne des Naturschutzrechts (= das Meer zwischen Niedrigwasserlinie und 12-sm-Grenze) als auch die daran anschließende ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Der „Meeresnaturschutz“ ist abweichungsfest im BNatSchG geregelt (Kapitel 6 BNatSchG). Daher gilt im Meeresbereich nur das BNatSchG auch. Regelungen im Landesnaturschutzgesetz für die Nord- und Ostsee sind daher nicht zulässig. Der Vollzug des BNatSchG im Bereich der Küstengewässer (u. a. ggf. Ausweisung von Naturschutzgebieten durch Verordnung) ist dagegen Ländersache, der Vollzug im Bereich der AWZ obliegt dem Bund (Bundesamt für Naturschutz).

3.a Wie ist der Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zwischen Bund und Ländern aufgeteilt?

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) gilt für Meeresgewässer. Diese sind definiert als (1) Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt und (2) Küstengewässer im Sinne der WRRL, deren Meeresgrund und Untergrund, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch die WRRL oder andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt sind (Art. 3(1) MSRL).

Im Rahmen der grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen haben die Küstenbundesländer Überwachungs- und Vollzugsaufgaben im Küstenmeer. Diese umfassen allgemein-polizeiliche Aufgaben, Umweltschutz nach Landesrecht und Fischereiaufsicht. Die Ausmaße des deutschen Küstenmeeres entsprechen den in der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428) dargelegten Grenzverläufen.

Der Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sind die Küstenbundesländer für die Küstengewässer (bis 12 sm) und der Bund für die AWZ (seewärts 12 sm) zuständig (vgl. Anlage 1). Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz,

insbesondere zur Umsetzung der MSRL, wurde das „Verwaltungsabkommen Meeresschutz“ gezeichnet (in Kraft seit 30.03.2012; s. Anlage 2).

3. b Ist es richtig, dass die Zuständigkeit für die 12-Seemeilen-Zone sowie die inneren Küstengewässer bei den Ländern liegt, während der Bund für die Meeresgewässer von der 12-Seemeilengrenze bis zur Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone zuständig ist?

Dies ist korrekt (vergleiche Antwort zu Frage 3. a).

4. Unter welchen Voraussetzungen ließe sich die Aufteilung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf die Aufgabenteilung von Bundesund Landesnaturschutzgesetz übertragen, bzw. unter Erfüllung welchen Voraussetzungen könnten die marinen Lebensräume in Nord- und Ostsee – ggf. auch nur teilweise – Eingang in das Landesnaturschutzgesetz finden?

Für den Vollzug des Naturschutzrechts gilt bereits jetzt die Aufteilung, dass der Bund in der AWZ und die Küstenländer im Bereich des Küstenmeeres zuständig sind. Damit das Landesnaturschutzgesetz im Bereich der Küstengewässer marine Lebensräume gesetzlich unter Schutz stellen dürfte, müsste das BNatSchG dahin geändert werden, dass es den Ländern ausdrücklich ermöglicht wird, neue Biotoptypen auch für das Küstenmeer auszuweisen. Ein fachlicher Bedarf hierfür wird zurzeit nicht gesehen. Die vorhandenen Instrumente des Naturschutzrechts für das Küstenmeer (Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und dort genannten Lebensraumtypen, Artenschutzrecht, Nationalparkgesetz) sind ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck